



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 23.04.2007 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLEN

108. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Claudia Wild

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

109. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

110. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

22. Stück – Ausgegeben am 23.04.2007 – Nr. 108-110

WAHLEN

108. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Claudia Wild

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Claudia Wild vom 26.3.2007 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Hans-Dieter KLEIN zum Vorsitzenden und Herr O. Univ.-Prof. Dr. Ulrich KÖRTNER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
K l e i n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

109. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.11.2006, Zl/Habil 02/114/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. Dr. Hans Taeuber** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik**“ erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

110. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2007 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) – ein entsprechender Nachweis ist beizulegen (vgl. 3. Seite des Antragsformulars (<http://stipendien.univie.ac.at/>))*

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

- (1) Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
- (2) Lebenslauf
- (3) Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit
- (4) Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
- (5) Finanzplan
- (6) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.
- (7) Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 1. März 2006 bis dato) belegen (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse, Zeugnisse und Anerkennungsbescheide, die nicht im Sammelzeugnis aufscheinen)
- (8) aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Hard- und Software z. B. Laptop, Drucker,... (sofern nicht fachspezifisch und von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Lebenshaltungskosten, keine Tag-/Nachtdiäten (auch nicht im Ausland); Ausnahme: Übernachtung im Hotel (auf Rechnung)
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Labormaterial (außer eine Bestätigung durch die Gutachterin oder dem Gutachter, dass sie vom Institut/aus Projektmitteln nicht ersetzt werden)
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind. Werden daher Kosten für Bücher beantragt, hat der Antrag eine **Bestätigung** der Betreuerin oder des Betreuers zu enthalten, dass diese Bücher (a) notwendig für die wissenschaftliche Arbeit sind und (b) nicht oder nur mit großen Wartezeiten an der Universität Wien entlehnbar sind. Nach Abschluss der Arbeit sind die Bücher der Universitätsbibliothek zurückzustellen (vgl. unten IV.2).
- Kopien (sofern keine fachspezifische Begründung vorliegt)
- Tagungs- bzw. Kongresskosten (sofern nicht die Notwendigkeit von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

III. Zuerkennung

- (1) Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
- (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Oktober 2007). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.

(4) Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

(1) Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, bis zum 8. April 2008 einen **Bericht** (über das Forschungsvorhaben und das dafür erhaltene Förderungsstipendium) **und Rechnungen** (in Form einer detaillierten Kostenaufstellung sowie etwaigen Umrechnungskursen) über die widmungsgemäße Verwendung (lt. ursprünglicher Kostenaufstellung bei Antragstellung) der zuerkannten Mittel abzuliefern. Mit dem Zuerkennungsschreiben wird auch eine Kopie der ursprünglichen Kostenaufstellung mit gesendet, damit der/die Studierende darüber informiert ist, welche Kosten und in welcher Höhe gefördert werden können. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG). **Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.** Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

(2) Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.

(3) Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger, EG-Vertragspartnerinnen und EG-Vertragspartner sowie Ausländerinnen und Ausländer österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zum Zwecke des Studiums nach Österreich gekommen sind, sowie ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Ausbildung vorliegt bzw. Matura in Österreich abgeschlossen bzw. mit einer Österreicherin oder einem Österreicher seit mindestens einem Jahr verheiratet bzw. Personen, die länger als 5 Jahre in Österreich leben – Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Detailinformationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, 6. Juni 2007, 16:00 Uhr** im **Büro der Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag (somit bis **Donnerstag, 31. Mai 2007**) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen von der Nachreichung von Unterlagen (Mittwoch, 6 Juni 2007, 16:00 Uhr) enthält.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (<http://stipendien.univie.ac.at/>) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom **10. Mai 2007 bis 31. Mai 2007** im **Referat Studienzulassung, Tür 6**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich jeweils am **Dienstag von 9:00 Uhr bis 12 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, ausreichend frankieren, ansonsten kann die Sendung nicht angenommen werden!).

* Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der eine/ein Studierende/r während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.